

Information

§

Zahnärztliche Behandlung von Asylbewerbern

Bundeszahnärztekammer, September 2015

Zahnärztliche Behandlung von Asylbewerbern

Begriffsbestimmung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sieht auf Grundlage des Völkerrechts eine klare Trennlinie zwischen Menschen, die zur Flucht gezwungen sind (Flüchtlinge) und Menschen, die aus eigenem Antrieb ihr Land verlassen (Migranten). Laut Artikel 1a der Genfer Konvention ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalitätenzugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Ob eine solche Verfolgung vorliegt, wird in einem Asylverfahren festgestellt. Dieses Asylverfahren wird in Deutschland durch das Asylverfahrensgesetz geregelt. Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als Asylbewerber bezeichnet.

Grundsätzlich können Asylgesuche an der Grenze oder im Inland gestellt werden. Die Asylbewerber werden dabei an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Die Verteilung hinsichtlich der Zuordnung zur zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung wird mit Hilfe des Systems „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden) vorgenommen. In der Außenstelle des Bundesamtes, die dieser Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, stellt der Bewerber dann seinen Asylantrag. Die Zuteilung zu einer Erstaufnahmeeinrichtung hängt zum einen von der aktuellen Kapazität ab. Daneben spielt aber auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird. Nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer berechnet.

Die Verteilungsquoten fallen für 2015 wie folgt aus:

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,97496%
Bayern	15,33048%
Berlin	5,04557%
Brandenburg	3,08092%
Bremen	0,94097%
Hamburg	2,52738%
Hessen	7,31557%
Mecklenburg-Vorpommern	2,04165%
Niedersachsen	9,35696%
Nordrhein-Westfalen	21,24052%
Rheinland-Pfalz	4,83472%
Saarland	1,21566%
Sachsen	5,10067%
Sachsen-Anhalt	2,85771%
Schleswig-Holstein	3,38791%
Thüringen	2,74835%

Nach §62 des Asylverfahrensgesetzes ist eine Gesundheitsuntersuchung als vorgeschriebene Erstuntersuchung für Asylbewerber verpflichtend. Die ärztliche Untersuchung geschieht dabei im Hinblick auf übertragbare Erkrankungen, verbunden mit einer Röntgenuntersuchung zum Ausschluss einer vorhandenen Tuberkulose. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Flüchtlinge, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben und damit als Asylbewerber gelten, haben Anspruch auf gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die entsprechende Kostenerstattung richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Maßstab ist jeweils der „akute Behandlungsbedarf“.

§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.
- (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.
- (2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Krankenhilfe muss unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

- bei akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Eine Einschränkung erfolgt dahingehend, dass eine Versorgung mit Zahnersatz nur erfolgt, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Behandlung

Jeder Zahnarzt muss auf Grund der individuellen Situation des Patienten entscheiden, welche Untersuchungen und Behandlungen im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz notwendig und abgedeckt sind. Dabei kann der Behandler in einen ethischen Konflikt geraten, wenn mögliche zahnerhaltende Maßnahmen nicht finanziert werden. Unter Umständen berechtigt erst der akute Schmerzfall eine Behandlung. Der Zahnarzt ist verpflichtet – nach Musterberufsordnung [Präambel und § 2 (2)] – die Menschenwürde und insbesondere die Menschlichkeit in jedem Fall zu achten.

Es ist mitunter erforderlich, dass medizinische Befunde bzw. Diagnosen und die notwendige geplante Behandlung an Personen in zuständigen Ämtern mitgeteilt werden müssen, die nicht entsprechend ausgebildet sind, eine medizinische Behandlungsnotwendigkeit einzuschätzen. Ein Bestreben der zuständigen Stellen, Kosten einzusparen, sollte nicht im Vordergrund der Behandlung stehen.

Hilfe bei Sprachproblemen

Bei der Behandlung von Asylbewerbern bestehen häufig Sprachbarrieren. Der Zahnarzt ist durch das Patientenrechtegesetz verpflichtet, den Asylbewerber verständlich in einem persönlichen Gespräch aufzuklären. Bei Patienten, die nach Überzeugung des Behandelnden der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, hat die Aufklärung deshalb in einer Sprache zu erfolgen, die der Patient versteht. Erforderlichenfalls und unabhängig von der Übergabe fremdsprachlicher Aufklärungsbögen ist eine sprachkundige Person oder ein Dolmetscher auf Kosten des Patienten hinzuzuziehen. Die Kostenübernahme sollte vorher mit den zuständigen Behörden geklärt werden. Sollte aufgrund von Sprachproblemen eine adäquate Behandlung unmöglich sein, wenden Sie sich an die jeweils zuständige Behörde mit der Bitte um einen Dolmetscher.

Bei akuten Notfällen hingegen kann eine Hinzuziehung von Dolmetschern etc. nicht angezeigt sein. In diesen Fällen muss die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt die Situation anhand des Einzelfalles bewerten und einschätzen, ob die Behandlung so dringend ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Patienten einverstanden wäre, wenn er die Aufklärung verstanden hätte.

Abrechnung

Wenn zahnärztliche Leistungen zur Beseitigung von akuten Schmerz- oder Erkrankungszuständen bei Asylbewerbern vorgenommen wurden, richtet sich deren Abrechnung nach § 4 Abs. 3 S. 2 AsylbLG.

Die Vergütung für diese Leistungen, sofern sie von niedergelassenen Zahnärzten durchgeführt wurden, richtet sich nach den am Ort der Niederlassung des Zahnarztes

geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des SGB V. Welche konkreten Vergütungsregeln vor Ort gelten, richtet sich nach der jeweiligen Organisation in den Ländern. Wenn bei der akuten Schmerztherapie keine vorherige Kostenzusage über einen Krankenbehandlungsschein besteht, tritt der Zahnarzt in Vorleistung. Der Krankenbehandlungsschein ist durch den Asylbewerber vorzulegen. Die Ausgabe des Krankenbehandlungsscheins erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in Rahmen des Asylverfahrens in der Regel durch das zuständige Sozialamt.

Einige Bundesländer stellen Gesundheitskarten zur Verfügung. Nach Möglichkeit sollten der behandelnde Zahnarzt sich auch den Identitätsnachweis mit Nachweis des Aufenthaltsrechtes vorlegen lassen.

Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre (Landes-)Zahnärztekammer oder an die Kassenzahnärztliche Vereinigung.